

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1805

9.9.1805 (No. 37)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1008277](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1008277)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Anno 1805. Montag, den 9ten September. Nro. 57.

Publicandum.

Da bey der im gegenwärtigen Jahre Statt gefundenen anhaltenden kalten und nassen Witterung, ungeachtet der im Allgemeinen in diesem Herzogthum nicht mißlungenen Ernte, in einigen Gegenden der Roggen entweder nicht gehörig reif und trocken eingebracht werden können, oder ausgewachsen, auch hin und wieder mit Brand- oder Mutterkorn vermengt ist, der Genuß des aus solchem Roggen gebackenen Brodes aber nach den gemachten Erfahrungen wegen seiner zähen, klebrigen und unverdaulichen Beschaffenheit für die Gesundheit und das Leben der Menschen von sehr nachtheiligen und gefährlichen Folgen begleitet seyn kann: so ist nothwendig gefunden worden, eine Vorschrift und Anweisung, wie das Brod aus dergleichen Roggen verbessert und unschädlich gemacht werden könne, zur genauesten Befolgung, worauf von den Polizeybehörden aufs sorgfältigste gehalten werden wird, hierneben zur allgemeinen Wissenschaft durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Vorzüglich werden aber noch alle und jede Eingeseffene, namentlich auch diejenigen, welche sich mit dem Brodbacken zum Verkauf, sowohl in Städten als auf dem Lande, beschäftigen, hiemitelft gewarnt und angewiesen, keinen Roggen vor der Ausfichtung der ausgewachsenen, auch der Brand- oder Mutterkörner, zur Mühle zu bringen, wie denn die Müller und ihre Knechte dahin beedigt sind, bey namhafter, dem Befinden nach körperlicher, Strafe im Nichtbefolgungsfall, sämmtliches zum Verbacken bestimmtes Getraide, wenn es ausgewachsen, vor dem Vermahlen zu spizen, und wenn solches mit Brand- oder Mutterkorn vermengt ist, überall nicht zu vermahlen; sondern solches entweder zur Ausfonderung des Mutterkorns zurück zu geben, oder aber das Ausfichten gegen eine Gebühr von 2 Groten für jeden Scheffel zu verrichten, dagegen aber den Abfall dem Eigenthümer zurück zu geben.

Oldenburg, aus der Cammer den 2. Septbr. 1805.

Römer. Schloifer. Menz. Lenz. Hansen. Schloifer. Erdmann. Schmedes. Zoel.

Gramberg.

Vorschrift und Anweisung, welche bey dem Gebrauch des diesjährigen Roggens zum Verbacken aufs sorgfältigste zu beobachten ist.

1) Ehe der Roggen zur Mühle gebracht wird, muß er wohl getrocknet werden, wodurch er einen großen Theil seiner Schädlichkeit verliert. Es kann dieses in den Backöfen, wenn sie nach dem Backen noch warm sind, und auf den Malz- oder andern Darren ohne große Kosten, auch bey kleinern Quantitäten an der Sonne, an der Luft, auch unter oder neben den Stubenöfen, geschehen. Das Trocknen muß überhaupt im Großen sobald als möglich durch das fleißige Wersfen, Umstechen und Lüften auf den Böden geschehen, weil sonst das im Korn vorhandene annoch gute Mehl mit jedem Tage durch die Feuchtigkeit immer mehr verdorben wird und der ekle scharfe und saure Geruch zunimmt. Wenn ausgewachsene Brand- oder Mutterkörner sich zwischen dem Roggen befinden: so muß man selbigen, da erwähnte Körner ein schlechtes unnahrhaftes Mehl geben, und der menschlichen Gesundheit vorzüglich schädlich werden können, zweymal, nämlich einmal mit einem großen Roccensiebe, welches das ausgewachsene Mutterkorn, da es größere Körner, als der gewöhnliche Roggen, hat, nicht durchläßt, und das andere Mehl mit einem kleinen Siebe, welches den guten Roggen zurückhält, und nur den kleinen Unkrautsaamen und das etwa ausgefallene Mehl des bey dem Dreschen zermaluten Mutterkorns durchfallen läßt, sieben, oder auf andere Art gehörig reinigen. Die Müller müssen darauf achten, daß das zu vermahlende Korn dergestalt gereinigt sey.

2) Zu vorzüglicher Verbesserung des Mehls dient es, wenn das ausgewachsene Getraide vor



dem Vermahlen erst gespitzt und das Mehl gebeutelt wird, auch wenn man mit dem schlechten Mehl einen gehörigen Theil alten guten Mehlens zugleich vermahlen läßt, oder zu jenem Mehle eine hinlängliche Menge von anderm untadelhaftem Mehle zumischt. Wer es nur einigermaßen ausführen kann, wird dieses zu bewirken suchen, und die Becker, welche zum feilen Verkauf backen, müssen dieses vorzüglich beobachten.

3) Wenn dieses geschieht, so ist zwar schon einem großen Theile der schädlichen Folgen des schlechten Mehlens vorgebeugt, es muß aber dabey noch ferner auf die gute Gährung, das Aufgehen und bessere Gahrwerden des Brods vorzügliche Rücksicht genommen werden, wodurch es leicht und nahrhaft wird. Man bediene sich deshalb des schärfsten Sauerteigs, säure etwas wärmer, und Sorge dafür, daß die jedesmalige Zuthat von Mehl zum neuen Sauerteige, wo nicht von überjährigem, doch völlig wohlgetrocknetem recht reifem Korne sey, und der Sauerteig den scharfen reinen Geruch habe, der ihm eigentlich zukommt. Man vermehre ferner die sonst gewöhnliche Zuthat von Salz, welches gleichfalls wohl getrocknet seyn muß. Bey dem Verbacken eines solchen Mehls muß der Ofen in der ersten Zeit nicht zu stark geheizt seyn, damit das Brod nicht zu früh eine feste Rinde bekomme, und dadurch die Ausdünstung der überflüssigen Feuchtigkeit zurück gehalten werde. Gegen das Ende des Backens aber muß die Hitze des Ofens, wenn es seyn kann, stärker seyn, als sonst zu Brod aus gutem Mehl nöthig ist.

4) Zu den Mitteln, das Brod selbst demnächst leichter verdaulich zu machen, und etwanigen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, gehört, nach Angabe der Aerzte, vorzüglich die Vermischung von Kümmel und etwas Salz bey dem Genusse des Brods. Oldenburg, den 2. Sept. 1805.

Beschluß der Verordnung Nr. 1. in Nr. 35. der wöchentl. Anzeigen.

4. Kein Geselle oder Zupfeger, der sich einmal bey einem Meister in Arbeit stellen lassen, darf ohne erhebliche Ursachen und ausdrückliche Einwilligung seines Meisters im Laufe des Jahrs aus dessen Arbeit gehen. Derjenige, welcher hiegegen handelt, wird nicht nur dem Befinden nach ernstlich bestraft, sondern auch im Laufe des Jahrs nicht wieder zur Arbeit zugelassen. Eben so wenig darf ein anderer Meister einen solchen ohne Einwilligung seines bisherigen Meisters aus dessen Arbeit gegangenen Gesellen oder Zupfeger in diesem Zeitraum, bey Strafe von 5 Goldgulden in Arbeit stellen.

5. Das Tobackrauchen bey der Arbeit wird überhaupt und ohne Unterschied, ob eine Kapsel auf der Pfeife sey oder nicht, imgleichen alles Mitnehmen und Begtragen von allen Baumaterialien oder Abfall ohne ausdrückliche Bewilligung des Bauherrn oder Meisters, bey willkürlicher Brüche, und den Umständen nach Leibesstrafe unterlagt.

6. Da übrigens die Meister schuldig sind, den Gesellen und Zupfegern den regulirten Tagelohn unverkürzt am Ende einer jeden Woche auszuzahlen, so ist es in Recht und Billigkeit gegründet, daß selbige dagegen für verrichtete Arbeit, sowohl während eines Baues, als nach Endigung desselben, sofort ihre Bezahlung erhalten, oder für den von ihnen zu leistenden Vorschuß auf andere Weise entschädigt werden. Falls nun daher die Meister nach vorgängig von ihnen dem Bauherrn zuzustellender Rechnung, am Ende eines jeden Monats, die Bezahlung des von ihnen verdienten und berechneten Tagelohns nicht erhalten, sollen sie befugt seyn, sich nach Ablauf von 14 Tagen nach zugestellter Rechnung 5 Procent Zinsen zu berechnen.

Zum Ueberfluß wird noch bemerkt, daß so wie bey dem Zimmerhandwerk die confirmirten Amtsartikel, so auch bey dem Mauerhandwerk, die dieserhalb unterm 21. März 1792 erlassenen Vorschriften, in soweit selbige nicht durch vorstehende Anordnungen abgeändert und näher bestimmt sind, in Kraft bleiben, und in allen vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen. Da übrigens annoch verschiedene Punkte zu reguliren sind: so wird der Zeitpunkt des Anfangs der Gültigkeit dieser Verordnung auf den 1. Januar künftigen Jahrs bestimmt, und wird selbige zu dem Ende gegenwärtig bekannt gemacht, damit die Gesellen wegen der mit ihren Meistern für das folgende Jahr zu treffenden Accorde von den von ihnen zu beobachtenden Verpflichtungen unterrichtet sind. Oldenburg, aus der Cammer, den 12. August 1805.

Römer. Schloifer. Menz. Ketz. Hansen. Schloifer. Erdmann. Schmiedes. Teel.

Gramberg.

I. Gerichtliche Proclamate und Publicationen.

1) Wenn am 25. September die auf dem hiesigen Lombard versetzten Pfänder, welche nicht prolongirt worden, öffentlich meistbietend verkauft werden sollen: so werden diejenigen, welche ihre Pfänder noch weiter prolongiren wollen, erinnert, sich vor dem 22. September gehörigen Orts zu melden. Zu gleicher Zeit mit jenen verfallenen Pfändern sollen auch 2500 Stück flächsen Garn und 450 Paar weiße und graue gestrickte wollene Manuskrümpfe verkauft werden. Die hieroon etwas kaufen wollen, können sich an dem zum Verkauf angeetzten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Zuchthause einfinden.

Oldenburg, aus der Cammer den 29. August 1805.

Römer.

Hansen.

Schmedes.

Gramberg.

2) Da das um Michaelis einfallende Kramermarkt in der Stadt Oldenburg nicht, wie in den hiesigen Kalendern bemerkt worden, am 7. October, sondern acht Tage früher, als am 30. September, gehalten werden wird: so wird solches zu jedermanns Wissenschaft, besonders denjenigen, welche dieses Markt zu beziehen beabsichten, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Cammer den 3. September 1805.

Römer.

Hansen.

Schmedes.

Gramberg.

3) Es wird auf Ansuchen des Majors Friedrich Christian von Deynhausen zu Hopen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß er, gedachter Major von Deynhausen, sein im hiesigen Herzogthum im Ante Rechte belegenes adliches freye Allodialgut Hopen mit allen Pertinentien, eigenbehörigen Leuten und Erben, jedoch mit Ausnahme der Lehnstücke, an den Erb-Cämmerer Grafen von Galen auf Burg = Dinklage verkauft hat. Die Angabe ist den 19. November auf hiesiger Herzogl. Regierungs = Canzley. Präcl. Besch. den 3. December.

4) Der Kaufmann Hefemeier zu Tossens ist gewillet, seine nahe bey Tossens belegene Hofstelle, Stuck genannt, mit ungefähr 66 Fücken adlich freyen Landes, am 21. October in des Gastwirths Deckers Hause verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 14. October auf hiesiger Herzogl. Regierungs = Canzley. Präclusivbescheid den 29. ejusd.

5) Da auf den Buchbinder Johann Wilhelm Körner zu Delmenhorst sich noch ein Ingrossat über 300 rthl an weyl. Justizraths von Römer Tochter zweyter Ehe vom 27. Septbr. 1791. im Canzley = Pfandprotocolle ungetilgt befindet: so werden auf Ansuchen des gedachten Johann Wilhelm Körner zu Delmenhorst hiemit alle und jede, welche etwa aus obigem Ingrossate noch rechtliche Ansprüche haben sollten, oder vermeinen, hiemit auf den zur Angabe am 14. October auf hiesiger Herzogl. Regierungs = Canzley angeetzten Termine verablabet, um alsdann ihre Ansprüche sub poena präclusi gehörig anzugeben und zu bescheinigen. Zugleich wird der Termin zu Anführung eines Präclusivbescheides auf den 24. ejusd. angesetzt.

6) Hinrich Weyhausen in Delmenhorst hat sein vor dem Wilbeshauser Thore belegenes Wohnhaus mit Pertinentien, unter gewissen Bedingungen, an Thomas Magnus Streack in Delmenhorst verkauft. Die Angabe ist den 7. Oct. (jedoch brauchen diejenigen, welche sich bereits in dem auf den 24. Junius vorgewesenen Angabetermin gemeldet haben, ihre damals geschenehe Angaben nicht zu wiederholen) bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

7) Hinrich Meyerholz zu Drensfel ist gewillet, seine zu Neuentop belegene Kötherey im Ganzen oder stückweise am 11. October Vormittags um 11 Uhr in Johann Dierk Meyers Wirthshause zu Neuentop verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 2. October bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

8) Auf Anhalten Johann Franzen und Ficke Ficken Wittwe zu Bokel sollen alle diejenigen, welche an ihre, laut Protocol vom 26. August, zum Versuch eines Verkaufs öffentlich aufgesetzte $\frac{1}{2}$ Kötherey aus irgend einem Grunde Forderung, An- oder Veyspruch machen zu können vermeinen, sich damit am 14. October bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte bey Strafe ewigen Stillschweigens gehörig angeben.



9) Es wird zu jedermanns Wissenschaft hiedurch gebracht, daß weyl. Commerzassessor Ritscher Kinder Vormänder, Kaufleute Meyer und Schölmann hieselbst, nach erhaltener ober- vormundschafftlicher Erlaubniß, gesonnen sind, folgende Immobilien ihrer Pupillen, als 1) einen ganzen Kirchenstuhl von 10 Stellen sub Lit. E. hinter dem Pfeiler Süderseite; 2) zwey Kirchen- stellen im Stuhl Lit. B. hinter dem Pfeiler, Süderseite Nr. 9. et 10.; 3) eine Kirchenstelle im Mittelgange, Norderseite Lit. I. Nr. 105., sämmtlich in St. Lambertus; und 4) die von dem weyl. Commerzassessor Ritscher im Jahre 1796 von der verwittweten Gräfin von Schmettau in öffentlicher Auction angekaufte Meyergerechtfame in weyl. Jacob Bdnings Bau zu Wardensteth, am 11. October Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Hesse Hause allhier öffentlich an die Meistbietenden verkaufen zu lassen; und können demnach Liebhaber sich dahin begeben und das Weitere vernehmen; auch wird der Termin zur Angabe nicht allein für diejenigen, welche an diese zu verkaufenden Kirchenstellen und Meyergerechtfame, ungleichen an den Nachlaß des weyl. Commerzassessor Ritscher und dessen auch verstorbenen Wittve überhaupt Ansprüche und Forde- rungen zu haben vermeinen, sondern auch für alle, die aus des Erstem Dienstgeschäfte, unter andern namentlich auf gehobene Vergantungs- und Heuergelder, noch Anspruch zu machen be- rechtigt seyn glauben, auf den 7. October sub pœna præclausi ac perpetui silentii, so wie zur An- höhrung eines Präclausibeschrides, auf den 21. ejusd. auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley angefeht. Uebrigens wird noch nachrichtlich angefügt, daß diejenigen, welche sich wegen des Rit- scherschen Hausverkaufs bey dem Stadtmagistrat angegeben haben, ihre Angaben nicht zu wie- derholen brauchen.

10) Renke Siemon zu Driesel hat die von Renke Siefken Wittve unter gewissen Bedin- gungen angekaufte zu Driesel belegene Stelle sammt Vertinentien, an Renke Lübben Eilers das- selbst, unter den nämlichen Bedingungen, käuslich überlassen. Die Angabe ist den 7. October beyhm Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

11) Weyl. Zollpächter Gollenstede in Neuenburg Wittve ist, in Beystandtschaft des Post- verwalters Köben daselbst, gewillet, ihre in Bockhorn bey der Oldenburger Brücke belegene so- genannte Küpers Stelle nebst allen Vertinentien am 11. October in des Meins Weinählers Wirthshause zu Bockhorn verkaufen zu lassen. Die Ang. ist den 7. October beyhm Herzoglichen Neuenburgischen Landgerichte.

12) Auf geschehenes Ansuchen Johann Deltjen Bruns, Rätters zum Aschhauser Felde, Cu- ratoren, Johann Siefken zu Halffstede et Conl., ist der wider ihren Curanden bereits erkannte Concurß auf Schaden und Gefahr der Curatoren und mit darauf erfolgter Genehmigung der Creditoren bis weiter aufgehoben worden. Auch sind die Curatoren des Johann Deltjen Bruns gesonnen, folgende ihrem Curanden zugehörige Immobilien, als a) den demselben zuständige An- theil an der sogenannten Rieke, von ungefähr 5 Scheffeln Saat groß, und b) einen ihm einge- wiesenen im Jahre 1791 zu 1 Fück 35 □ Ruthen vermessenen neuen Placken, am 19. October in Johann Rohje zum Aschhauser Felde Wirthshause verkaufen zu lassen. Die Ang. ist d. 14. Oct. (jedoch haben diejenigen, welche sich beyhm Concurße bereits angegeben, ihre Angaben zu wieder- holen nicht nöthig, wenigstens keine Kostenerstattung zu gewärtigen) beyhm Herzogl. Neuenbur- gischen Landgerichte.

13) Der Kaufmann Hefemeyer in Tossens ist gewillet, a) seine bey Tossens belegene Hof- stelle, Stük genannt, mit 66 Fücken ablich freyen und 30 Fücken pflüchtigen Landes, und b) das ihm gehdrige Tossenser Amthaus mit 154 Fücken Landes nebst Vertinentien, auch c) ein Rötter- haus daselbst, am 21. October in Deckers Wirthshause zu Tossens verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 14. October beyhm Herzogl. Dveladnischen Landgerichte. Präcl. Besch. d. 29. ej.

14) Wider Harm Weser zu Neuenkop ist Schalbenhalber beyhm Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte der Concurß erkannt. 1) Die Ang. ist d. 14. Oct. 2) Deduct. d. 29. ejusd. 3) Prior. Urteil d. 12. Nov. 4) Vergantung oder Löse d. 26. ejusd.

15) Wider Claus Diedrich Suhling zu Moordeck entsteht gleichfalls beyhm Herzogl. Del- menhorstischen Landgerichte Schuldenhalber der Concurß. 1) Die Ang. ist d. 15. Oct. 2) Deb. d. 30. ejusd. 3) Prior. Urteil d. 13. Nov. 4) Vergantung oder Löse d. 27. ejusd.

16) In Convocationsfachen, wegen des von Jacob Hauerken zu Oberhammelwarden an Hinrich Gräper zu Eidwarden verkauften Thalkschiffes, werden alle diejenigen, welche sich in dem am 22. April bey hiesiger Herzögl. Regierungs-Canzley angefügten Angabetermin nicht gemeldet haben, mit ihren etwanigen Ansprüchen oder Forderungen präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen hiedurch auferlegt.

17) Auf Ansuchen des Erb Wohlens zu Drake werden alle diejenigen, welche sich im Angabetermin den 23. Julius, wegen einiger ungiltigen Ingrossate, bey dem hiesigen Herzögl. Landgerichte nicht gemeldet, mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

18) Am 19. September Morgens um 10 Uhr soll zu Warfel in des Wirthschaffers Anton Niehaus Hause das den Eheleuten Meisterfeld zugehörige daselbst belegene realfreye Wohnhaus, so mit Dorfsgerichtigkeit versehen, sodann derselben zwischen dem Lannen- und Lütje Vorchers Kamp belegener Garten, wovon jährlich an die Gemeinheit Warfel 40 $\frac{1}{2}$ Stüber Canon prästirt werden muß, zum öffentlichen Verkauf aufgesetzt und dem Meistbietenden gerichtlich verkauft und zugeschlagen werden. Decretum Cloppenburg in Judicio den 11. Julius 1805.

Herzögl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Adffing.

19) Der Schneideramtsmeister Heinrichsen hieselbst hat sein auf der Voggenburg belegenes halbes Haus nebst zwey Buden, woran die Gastwirthe Stäbe und Husemann und der Verkäufer selbst mit ihren Häusern benachbaret sind, an den Leinweberamtsmeister Decker unter der Hand verkauft. Zur Angabe etwanigen An- oder Beyspruchs wegen dieses Verkaufs ist terminus hieselbst auf den 16. October bey Strafe ewigen Stillschweigens anberahmet.

Oldenburg, vom Rathhause den 5. September 1805.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

20) Der Provisor Gerhard von Harten hieselbst ist gewillet, am 20. September Nachmittags um 2 Uhr in seinem Hause 54 Oxhöfte entre deux mers Weine öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Oldenburg vom Rathhause, den 7. September 1805.

21) Worttaxe nach dem jetzigen Kornpreise, und zwar von gutem gesunden Weizen und Roggen.

Ein Weißbrod zu $\frac{1}{2}$ gr.	—	—	—	—	2 Loth	-	Quent,
Ein dito zu 1 gr.	—	—	—	—	4	—	—
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	8	—	—
Ein Semmelbrod zu 1 gr.	—	—	—	—	4	—	—
Ein dito wenn es geraspelt zu 1 gr.	—	—	—	—	3	—	1
Ein Schönbrod zu $\frac{1}{4}$ gr.	—	—	—	—	2	—	2
Ein dito zu 1 gr.	—	—	—	—	5	—	—
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	10	—	—
Ein ausgefichtes Roggenbrod zu 1 gr.	—	—	—	—	5	—	—
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	10	—	—
Ein grobes Roggenbrod zu 1 gr.	—	—	—	—	11	—	2
Ein dito zu 2 gr.	—	—	—	—	23	—	—
Ein dito zu 3 gr.	—	—	—	—	1	Pfund	2
Ein dito zu 6 gr.	—	—	—	—	2	Pfund	5

Oldenburg, vom Rathhause den 7. Septbr. 1805.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

22) Wenn die Erhebung der diesjährigen Hofswürdenschen Hospitalsintraden aus dem Stadt- und Butjadingerlande folgendergestalt, als 1) für die Vogteyen Stollhamm und Eckwarden auf den 16. September d. J. in Bricks Wirthshause bey der Stollhammer Kirche; 2) für die Vogtey Durhase auf den 17. ejusd. daselbst; 3) für die Vogteyen Abbehausen und Blexen auf den 18. ejusd. in des Gastwirths W. Steenken Hause zu Abbehausen; 4) für die Vogtey Rodenkirchen auf den 19. ejusd. in Deiks Wirthshause zu Rodenkirchen; und 5) für die Vogtey Golzwarden auf den 20. September des Vormittags daselbst, angelegt worden ist: so wird solches den Beykommenden hiedurch bekannt gemacht, und haben selbige sich an den genannten Tagen

zur Bezahlung mit ihren Quittungsbüchern gehörig einzufinden, auch alsdann die vorerfallenen Veränderungen zu Bewerkstelligung der darnach in den Registern nöthigen Umschreibungen bey Vermeidung verordnungsmäßiger Brüche gebührend anzuzeigen.

Oldenburg, den 27. August 1805.

Erdmann.

1) Es soll das zum Theater in Barel gebrauchte Tannenholz, bestehend in Sparren, Dielen und Latten am 16. September Nachmittags um 1 Uhr im herrschaftlichen Gewächshause daselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

2) Auf Anhalten der Erben des weyl. Canzleyraths Schütte von Schüttdorff ist für diejenigen, welche an das von ihrem Erblasser auf weyl. Johann Hillmer zu Seefeld wegen Schadens, während des letztern sechsjährigen heuerlichen Gebrauchs des Guts Schüttsfeld am 9. August 1765 im Barelischen die Bewohner der Gräflich Ventincksen Vorwerk im Butjadingerlande betreffenden Ingrossationsprotocoll bewirkte Ingrossat von 1000 Rthlr., worüber das Document verloren gegangen wäre, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, zu deren Angabe und Bescheinigung beym Gericht zu Barel mittelst erlassener Proclamatum Termin auf den 16. October d. J. präfigirt worden; widrigenfalls solch Ingrossat der fernern Bitte gedachter Erben gemäß im Ingrossationsprotocoll getilgt werden soll.

3) Des weyl. Beckers Johann Anton Springer Wittwe zu Barel läßt am 18. October d. J. Nachmittags um 2 Uhr das von ihrem weyl. Ehemann im Jahre 1802 von dem Drechsler Diedrich Speckels gekaufte am Haberkamp daselbst zwischen den Häusern des Beckers Wilhelm Strahl und des Schusters Garlich Eilers stehende Haus mit dem dabey belegenen Garten und sonstigem Zubehör, die Grabstellen auf dem neuen Kirchhofe ausgenommen, im herrschaftlichen Schütting zu Barel öffentlich meistbietend verkaufen. Der Termin zur Angabe ist am 16. Oct. beym Amtsgericht zu Barel.

Zweyte Bekanntmachung.

Reg. Canzl. 1) Wegen des von Berend Menkens an den Weißgerber J. D. G. Blumensack verkauften Gartens, Ang. d. 16. Sept. (die bey dem vorgewesenen öffentl. Verkauf geschehenen Angaben werden nicht wiederholt). 2) Wegen eines zwischen Hinr. Lohse und Edo Batmann getroffenen Tausches ihrer Röhne, Ang. d. 16. Sept. Präcl. Besch. d. 1. Oct. 3) Wegen des von Martin Helms an Gerb u. Hinr. Kramer verkauften Groden Wischlandes, Ang. d. 20. Sept. 4) Wegen des von dem Zimmermeister Cord Eilmers an Dierk Ballner verkauften Rahns, Ang. d. 20. Sept. Präcl. Besch. d. 8. Oct. 5) Wegen des von den Erben des weyl. Cammercopiisten Lenzner an den Hautboisten Kruse verkauften Hauses, Ang. d. 16. Sept. (die gethanen Angaben werden nicht wiederholt). **Neuenb. Ldg.** 1) wegen der von Gerb Hobben Sieffen an Gerb. Stamer verkauften Kötherey, Ang. d. 16. Sept. 2) Verkauf des Hauses, Gartens und einiger Ländereyen des Becker F. W. Spieske d. 14. Sept. Ang. d. 9. ejusd. 3) In Joh. Jürgens Concur., Ang. d. 16. Sept. Deb. d. 30. ejusd. Prior. Ur. d. 15. Oct. Löse d. 2. Novbr. **Ovelg. Ldg.** Wegen des von Joh. Diedr. Logemann an Eilert Stegie verkauften Hauses, nebst Garten und Vertin. Ang. d. 16. Sept. Präcl. Besch. d. 23. ejusd. **Delmenb. Ldg.** 1) Verkauf eines Kamp Landes des weyl. Gerb Voigts d. 26. Sept. Ang. d. 16. Sept. (die im vorigen Angabetermin gethanen Angaben werden nicht wiederholt). 2) Verkauf zweyer Kämpfe Grünland des Paul Friedr. Wolbiel d. 25. Sept. Arg. d. 17. ejusd. **Cloppenb. Ldg.** Sämmtl. Credit. des Joan Peter Meisterfeld u. dess. Ehefrau, Ang. d. 18. Sept. Liquidation d. 4. October.

II. Privatsachen.

1) Die Wittwe Kely ist gewillet, ihr in der Haarenstraße hieselbst belegenes, von dem Consistorialrath Kruse bewohntes Haus unter der Hand zu verkaufen. Dieses Haus, welches erst vor wenigen Jahren fast ganz neu ausgebaut worden, ist von allen Seiten von Brandmauern 2 Steine dick, aufgeführt, 72 Fuß lang und 56 Fuß breit. In der untern Etage sind, außer einer geräumigen Hausspur oder Logenanteu Dielen, vorn an der Straße 1 große Stube mit Windöfen und 1 Schlafkammer befindlich. Nach hinten hinaus ist eine mit einem Ofen versehene Stube, die den Eingang nach dem Garten hat, nebst Cabinet vorhanden; ferner noch 1 Stube mit Ofen, auch Küche, Speisekammer und Keller. Die obere Etage hat nach vorne heraus 2 große schön belegene Zimmer nebst einem Cabinet, sämmtlich mit Windöfen versehen, und sind 2 von diesen Zim-

uern an den Wänden gemalt und das eine tapezirt. Noch sind in dieser Etage ein sehr schönes Zimmer und 4 kleinere beschdlich, von welchen 3 mit Oefen versehen sind. In der dritten Etage ist auch noch 1 Stube nebst 2 Dachkammern vorhanden. Edmüthliche Stuben und die Diele sind übrighens mit Gipsbeden versehen. Mit dem Hause ist ein geräumiger zu 4 Weiden eingerichteter Stall nebst Waschküche verbunden; noch hinter dem Hause ein Garten und Hofplatz, nebst einem großen aufgemauerten steinernen sogenannten Regenbad vorhanden. Im Arabam liegt noch ein besonderes kleineres an den Garten des großen Hauses grenzendes neues Haus, in welchem unten 2 Stuben und oben 1 Stube nebst Kammer befindlich; alle 3 Stuben sind mit Oefen versehen, auch ist oben sowohl als unten ein Feuerherd zum Kochen vorhanden. Diejenigen, welche gedachte beiden Häuser zusammen oder einzeln zu kaufen wünschen, belieben sich bey der Eigenthümerin zu melden, welche gegenwärtig in dem Hause des Majors von Kuchel wohnt.

2) Melk Weenzen zum Oberdeich ist gesonnen, seine zum Oberdeich belegene Hoffstelle von ungefähr 74 Jüden, worunter 23 Jüd Pflualand, am 13. September in Löwies Günther Janssen Wirtshause zum Oberdeich öffentlich meistbietend auf 4 oder 6 Jahre verheuern zu lassen; auch können von den Ländereyen 12 Jüd vom besten Lande aus dem Grunde gebrochen werden.

3) Alle und jede, welche an das Kloster Blankenburg Stad: Bisch: und Teichzieht, und ständige Gelder, auch andere Sinsen, imgleichen die zu Gelde behandelten Frucht- und Rübengefälle, zu bezahlen haben, werden hiedurch erinnert, solche, und zwar erstere in den nächsten 4 Wochen, und letztere, nämlich die Frucht- und Rübengefälle, auf Martini zu berichtigten, sich zu dem Ende mit ihren Quitungsbüchern des Montags, Dingslags und Donnerstags Vormittags von 9 Uhr an in meinem Hause einzufinden, auch alsdann die mit den Klosterpflichtigen Ländereyen vorgenommenen Veränderungen, zu Bewerkstelligung der darnach in den Registerey nöthigen Aufschreibungen, bey Vermeidung verordnungsmäßiger Brüche, gebührend anzuzeigen.

Oldenburg, den 7. September 1805.

Erdmann.

4) Der Schlossermeister Varjen ist gewillt, sein an der langen Straße belegenes bürgerliches Eckhaus, woran der Cammerrevisor Determann benachbart ist, unter der Hand zu verkaufen. Dies Haus ist ungefähr 60 Fuß lang und 30 breit, und hat das alleinige Eigentum der daran liegenden Häufig, und nur 2 bürgerliche Oefen zu tragen. Auch will er 2 stete Gärten mit einem Gartenhause außer dem Haarenthor, woran Johann Brand benachbart ist, künstliches Frühjahr anzutreten, gleichfalls unter der Hand verkaufen.

5) Da ich das vor einigen Jahren von dem verstorbenen Kaufmann Kelp an mich gekaufte Haus hier in Barel seit einer geraumen Zeit selbst bezogen und eine Wirtshauschaft darinn angelegt habe: so empfehle ich mich den respectiven Reisenden bestens. Die Lage meines Hauses ist so beschaffen, daß ich nicht allein gutes Logis, sondern auch hinlängliche Stallung für Pferde und Wägenraum anbieten kann, wobei ich die Versicherung hinzusetze, daß ich das mir geschenkte Vertrauen der bey mir Einkehrenden durch prompte und treue Bedienung mit ferner zu erwerben suchen werde; weshalb ich um geneigten Zuspruch ergebenst bitte.

Jan Wiffers in Barel.

6) Mein Dienstkunze, angeblich Jacob Hanefen, welcher aber nach seinem rechten Namen Jacob Gold heißen und von der Lanwarder Weide gebürtig seyn soll, ist ohne alle Ursache aus meinem Dienst gelaufen. Gedachter Knabe ist bey seiner Entweichung mit einem dunkelblauen Futterhemde, rundem Huthe, leinener Hose und grauen Strümpfen bekleidet gewesen, und ist 16 Jahre alt. Da an der Wiederabhabhaftmachung dieses Burschen sehr gelegen ist: so werden diejenigen gebeten, welche Auskunft hierüber geben können, dem Vorwissen der Schen zur Lanwarder Weide oder auch Peter Cornelius zu Moorsee gefällige Anzeige zu thun.

7) Es soll am 12. September Nachmittags um 1 Uhr bey dem neuen Wopshausen und Sellner Siele das zu den Vorbäumen gebrauchte Tanneholz, so wie auch einiges Eichenholz, und einige Platten, auch einiges Eisenzeug, 2 Licertonnen und die bey dem Siele stehende Hütte, auch das Rieselwerk, womit der Zimmerplatz abgetheilt ist, öffentlich meistbietend verkauft werden, und können sich die Liebhaber am obbemeldeten Tage Nachmittags um 1 Uhr bey dem Siele einzufinden und nach Gefallen bieten.

8) Hinrich Klopburg auf den Deichstücken ist vom 29—30. August eine schwarzbunte Rindquene vom Lande weggekommen. Sie hat 2 Flecken, einen an der Hüfte und einen auf dem Rücken, und einen Schnitt im rechten Ohr von unten auf. Wer ihm davon Nachricht geben kann, erhält eine Belohnung.

9) In der Nacht vom 28—29. August sind mir zwischen 11 und 12 Uhr von einem beschaffen Menschen die Fenster eingeschlagen. Nach allen Merkmalen ist er den Garten herauf gekommen und hat erst die Küchen- und die Fenster der Vorderstube eingeschlagen. Wie ich darüber erwachte und aufstand, ist er fortgegangen; er ist aber wieder gekommen und hat die Fenster am Deiche und in dem Kramladen eingeschlagen; als ich darauf die Thüre öffnete und die Nachbarn um Hülfe rief, gieng er fort und kam mir bey dem Hause der Wittwe Stegie aus dem Gesichte. Wer mir den Thäter anzeigen kann, erhält unter Verschweigung seines Namens 25 Rthlr.

Hinrich Nehmen Wittwe in Gesseth.

10) Der lebende Kirchenjurat Johann Westing zu Oberhausen hat zu Ende dieses Monats 213 Rthlr. Hoffer Kirchengeld und Kanzelgeld zinsbar zu belegen.

11) Eine Person, die seit einigen Monaten entbunden und mit gesunder Milch versehen ist, wünscht als Amme auf Michaelis oder Martini einen Dienst; wer solche benötigt ist wolle sich ehestens bey dem Arzneyvater G. J. H. W. in Alens melden.

12) Der Doctor Arens in Wexen zeigt hiedurch an, daß er mit Herzogl. Cammer Genehmigung ein halbes Jahr verzeisset; weshalb er alle, an denen er Forderung hat, ersucht, diese Schuld höchstens zu Ende Septembers zu entrichten, so wie alle, welche Forderungen an ihn haben, ihr Geld erhalten können.



13) Von den Obenbrocker Kirchen- und Orgelcapitulien sind 158 Rthlr., von den dasigen Armenca-
pitulen 520 Rthlr., und von den Hauptschulcapitulien 50 Rthlr., alles in Golde, theils in der Mitte Novembers,
theils auf den 3. December einsehbar zu belegen, und können alsdann bey dem hebenden Juraten Johann Lu-
dolph Beckhusen in Empfang genommen werden.

14) Der Hausmann Gerd Kloppenburg zu Bardeufeth läßt am 28. September Nachmittags um 1 Uhr
in seinem Hause 20 Stück 3- und 2-jährige, 6 milchende Kühe, 6 Binder, 6 Kälber, auch einige Pferde und
Füllen, meistens verganten, sodann einige Ländereyen öffentlich verheuren.

15) Die Normünder über weyl. Herrn. Gerd. Holken Tochter, Blausärber Reimann und Heising, ha-
ben einige 100 Rthlr. Gold für ihre Pupillen, gegen gehörige Sicherheit, einsehbar zu belegen, ingleichen zwey
Mannsfühle in der Okerburger Kirche gegen dem Chor über Nr. 117 und 123. zu vermietthen.

16) Der am 19. September öffentlich zum Abbruch zu verkaufende Stall des Auctionsverwalters Grez-
verus hat 8 Fuch, ist 36 Fuß lang, 24 Fuß breit, und 10 Fuß hoch unter den Balken. Der Boden ist mit
Dielen belegt und der Stall selbst der Breite nach mit einer Scheidwand versehen.

17) Gerd Millers außer dem Everßen hat vorigen Donnerstag ein schwarzes Kalb verloren; vorn an
der linken Schur, hinten an der Lende, und zwischen den Vorderbeinen befinden sich weiße Flecken. Er erbittet
es gegen eine Belohnung wieder zurück.

18) Der Schneidemeister J. H. Millers hat einen großen eichenen Kleiderschrank, einen Schneiders-
werkstisch, der 6 Fuß lang und 5 Fuß breit ist, eine Bettstelle und einige alte Fenster unter der Hand zu
verkaufen.

19) Am 6. September hat ein Reisender auf dem Wege von Ovelgönne nach Großenmeer eine sogenan-
nte Geldbörse mit Geld verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, sie gegen eine Belohnung bey dem
Gastwirth Hüllmann hieselbst abzugeben.

20) Vor 14 Tagen ist in der Gegend zwischen Esenshamm und Hoffe eine silberne Schnupftabakdose
verloren worden. Sie ist inwendig vergoldet und hinten mit den Buchstaben A. S. G. H. versehen. Der ehr-
liche Finder wird gebeten, solche in Johann Koymanns Hause in Esenshamm gegen eine angemessene Belohnung
abzuliefern.

21) Ich habe ppter 19 Fuch recht guten Etzroden, in zwey Hämmer belegen, welcher sogleich betrie-
ben werden kann, zu verheuren. Die Liebhaber wollen sich deshalb baldigst bey mir melden.
D. Stangen in Ovelgönne.

22) In meiner an der Dammköpffel belegenden Weide habe ich ein schwarzes Anbrind eingeschüttet,
welches der Eigenthümer gegen Erlegung der Kosten bey dem Gastwirth Benzell wieder abholen kann.
Beyer Kloppenburg auf dem äußersten Damm.

23) Ich habe eine Stube mit oder ohne Möbels, gleich oder zu Michaelis anzutreten, zu vermietthen.
Auch kann ich 2 Zimmer im Michaelismarkt an Kaufleute vermietthen.
Gastwirth Kreyen Wittwe vorn in der Haarenstraße.

24) In der Haarenstraße ist eine gut eingerichtete Stube nebst Schlafkammer, auf Michaelis anzutreten,
zu vermietthen. Nähere Nachricht giebt der Schulhalter Sievers hieselbst.

25) Wer eine alte brauchbare bleyerne oder hölzerne Pumpe von 24 — 30 Fuß Länge zu verkaufen hat,
wolle sich bey dem Polizeidiener Cassel hieselbst melden.

G e b u r t s - A n z e i g e .

Die am 3. September erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einer gesunden Tochter, und daß
Mutter und Tochter sich wohl befinden, mache ich meinen Verwandten und Freunden hiedurch bekannt.

Oldenburg,

C. E. Greverus.

T o d e s - A n z e i g e n .

Das am 3. September erfolgte Ableben meiner Mutter der Wittve von Nochow, geb. von Dinklage
aus dem Hause Schulenburg, mache ich hiedurch allen meinen Verwandten und Freunden, unter Verbit-
tung aller Beileidsbezeugungen, gehorsamst bekannt. Lage im Herzogthum Oldenburg.
v. Nochow, Hannoverscher Major.

Der gestrige Tag war für mich und meine drey Kinder höchst unglücklich. Mein guter Mann Anton
Heinrich Dessen starb an demselben, da er in der Blüthe seiner Tage, erst 46 Jahre alt, noch lange Freund
und Versorger der Seinigen hätte seyn können, und noch nicht volle 18 Jahre mit mir verbunden gewesen
war. Meinen Verwandten und Freunden, so wie den Angehörigen meines verstorbenen Mannes zeige ich die-
sen für mich so schmerzlichen Verlust schuldig an, und wünsche, daß die Vorsehung noch lange nicht ähnliche
Trennungen über sie verhängen möge. Stumpens in Tevrland, den 5. September 1805.

E. E. Dessen, geb. Jansen.

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Werszoll-Gelder beyhm Herzoglichen
Zollamte zu Elsflath auch in Golde mit 4 Procent Agio gegen N. 3 entrichtet werden.

In Untersuchungsachen wider Johann Swalenberg, Dietrich Plumy und Johann Hinrich Lehmkahl im
Delmenhorstischen, wegen Dieberey, sind die Inculpaten von Herzoglicher Regierungs-Canzley am 3. Septem-
ber jeder zu 4wöchiger Gefängnißstrafe, die letzten 14 Tage abwechselnd bey Wasser und Brod, auch zur Erstattung
der Kosten, schuldig verurtheilt.